

55.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budiffin,
die Tödtung des der Kinderpest verdächtigen Viehes und die dafür
zu leistende Entschädigung betreffend;

ten December 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Die, wegen der Tödtung des der Kinderpest verdächtigen Viehes und der dafür zu leistenden Entschädigung, in der Verordnung Unserer Landesregierung vom 5^{ten} d. M., für die Erblande ertheilten Bestimmungen und Vorschriften sollen auch in Unserem Markgrafthume Oberlausiß zur allgemeinen Gültigkeit gelangen und allenfalls genau beobachtet werden. Solches wird daher, so wie, daß bei den §. 8. sigd. enthaltenen Dispositionen an die Stelle des Kreishauptmanns, für die Oberlausiß Unsere Ober-Amts-Regierung selbst, an die Stelle der Rentämter aber die Provincial-Haupt-Casse zu Budiffin tritt, zur Nachachtung bekannt gemacht. Es ist auch diese Verordnung und die aus Unserer Landesregierung unterm 5^{ten} d. M. erlassene, dem Generale vom 13^{ten} Juli 1796 und dem Mandate vom 9^{ten} März 1818 gemäß, und zwar mit möglichster Befehleunigung, zur Publication zu bringen.

Ergeben zu Budiffin, am 7^{ten} December 1829.

von Gerßdorf.

Ludwig Eduard Kour, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 9^{ten} December 1829.